

FINANZEN

Neuorientierung
bei Trennung und Scheidung

e.l.b.e.
Fachstelle für Lebensfragen

**FRAUEN
ZENTRALE
LUZERN**



Katholische Kirche
Stadt Luzern

Orientierungshilfe für Interessierte
aus den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	2
1 Unterhaltszahlung und Kinderalimente	2
1.1 Inkassohilfe	2
1.2 Alimentenbevorschussung	3
1.3 Unterhalt für Volljährige	3
1.4 Anweisung an den Schuldner	4
1.5 Berechnung des Teuerungsausgleichs auf den Alimenten (Indexierung)	4
2 Arbeitslosenversicherung - Befreiung der Beitragspflicht	5
3 Krankenkasse	5
4 Prämienverbilligung	6
5 Günstig einkaufen	6
6 Steuern	7
7 Schulden	8
8 Wirtschaftliche Sozialhilfe	8
9 Kinderbetreuung	9
10 Kinderkosten	10
11 Kinder- und Ausbildungszulagen	11
11.1 Zusatzleistungen der Stadt Luzern für Familien und Alleinerziehende	11
12 Ferien	12
13 Freizeitgestaltung	13
14 Stipendien und Darlehen zur Erstausbildung und Weiterbildung	13
15 Berufs- und Laufbahnberatung	14
16 Planung der Altersvorsorge AHV und BVG	14
16.1 AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)	15
16.2 BVG (Berufliche Vorsorge)	15
17 Nachwort	16

Trennung und Scheidung gehen immer auch mit finanziellen Veränderungen einher. Mit den gleichen finanziellen Mitteln müssen danach zwei Haushalte finanziert werden. Wer zugunsten der Familien- und Hausarbeit auf ein Einkommen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten verzichtet hat, muss nun auch finanzielle Einschränkungen in Kauf nehmen.

Diese Broschüre will Sie über folgende Punkte orientieren:

- > Möglichkeiten, mit dem neuen Einkommen auszukommen
- > Entlastungsmöglichkeiten für einen Haushalt mit Unterstützungspflichten

Zusätzliche Unterstützung bieten Ihnen folgende Beratungsstellen:

- > Katholische Kirche Stadt Luzern Sozialberatung
- > elbe, Fachstelle für Lebensfragen
- > Frauenzentrale Luzern

1 Unterhaltszahlung und Kinderalimente

Was können Sie tun, wenn die Unterhaltsbeiträge für Sie selber und die Kinder trotz Gerichtsbeschluss nicht oder nur mit grosser Verspätung bezahlt werden?

Sie haben folgende Möglichkeiten:

1.1 Inkassohilfe

Sie können das Sozialamt an Ihrem Wohnsitz ersuchen, die Alimente für Sie einzukassieren. Bei der Inkassohilfe übernimmt die Alimentenhilfe die Einforderung von laufenden und ausstehenden Kinderalimenten und Erwachsenenunterhalt, Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Alimentenhilfe kann unterhaltsberechtigte Personen bei allen notwendigen Inkassomassnahmen vertreten.

Voraussetzung für die Inkassohilfe sind u. a. ein Rechtstitel (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) und der zivilrechtliche Wohnsitz im Kanton, in dem das Gesuch gestellt wird.

Müssen Unterhaltsbeiträge im Ausland eingetrieben werden, müssen Sie sich ebenfalls an das Sozialamt an Ihrem Wohnsitz wenden.

1.2 Alimentenbevorschussung

Bis das Inkasso greift, können Sie sich unter gewissen Voraussetzungen die Kinderalimente bevorschussen lassen. Voraussetzungen für die Alimentenbevorschussung sind namentlich ein Rechtstitel (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) und der zivilrechtliche Wohnsitz im Kanton, in dem das Gesuch gestellt wird. Ferner müssen die gesetzlichen Richtlinien (Einkommensgrenze, Vermögensgrenze usw.) gemäss Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung der jeweiligen Kantone erfüllt sein. Eine Bevorschussung des persönlichen Unterhalts ist in den Kantonen Luzern, Nidwalden und Obwalden nicht möglich.

1.3 Unterhalt für volljährige Kinder

Wurde in einem anerkannten Rechtstitel wie Unterhaltsvertrag, Scheidungs- oder Trennungsurteil die Alimente über die Volljährigkeit hinaus festgelegt, so werden diese unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls bevorschusst. Oft gelten die im Scheidungsurteil festgelegten Alimente nur bis zur Volljährigkeit. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Unterhaltspflicht der Eltern endet. Hat das Kind bei Erreichen des 18. Altersjahres noch keine angemessene Ausbildung, sind die Eltern unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, ihr volljähriges Kind weiterhin zu unterstützen. Dabei wird auch berücksichtigt, was die volljährigen Kinder selber zum Unterhalt beitragen können. Die Höhe des Unterhaltes muss neu verhandelt und festgelegt werden.

Richtlinien für den Gesamtbedarf von Lernenden und Studierenden finden Sie unter:

> www.budgetberatung.ch

Unterstützung für eine aussergerichtliche Regelung finden Sie bei der Beratungsstelle Volljährigenunterhalt der Frauenzentrale Luzern:

> www.frauenzentraleluzern.ch

Können sich die Beteiligten nicht einigen, kann das Kind beim Gericht an seinem Wohnsitz eine Unterhaltsklage gegen Mutter oder Vater oder gegen beide einreichen.

- **Informationen finden Sie unter:**
> www.gerichte.lu.ch (Rechtsgebiete/Ehe-und Familie/Unterhalt)

- **1.4 Anweisung an den Schuldner**

Im neuen Scheidungsrecht wurde ein sehr effizientes Mittel geschaffen, um an geschuldetes Geld heranzukommen – die sogenannte Anweisung an den Schuldner. Sie können beim zuständigen Gericht beantragen, dass die Schuldner des Unterhaltspflichtigen (z.B. Arbeitgeber, Pensionskassen usw.) verpflichtet werden, vom Lohn oder von der Rente die Unterhaltsbeiträge abzuziehen und diese direkt an die Unterhaltsberechtigten zu bezahlen.

- **1.5 Berechnung des Teuerungsausgleichs auf den Alimenten**

Das Gericht regelt, unter welchen Voraussetzungen die vereinbarten Unterhaltsbeiträge der Teuerung angepasst werden. Grundlage für die Berechnung bildet der Landesindex der Konsumentenpreise. Das Bundesamt für Statistik publiziert jeden Monat den aktuellen Landesindex. Zur individuellen Berechnung von Alimentenzahlungen hat das Bundesamt eine hilfreiche Internetseite eingerichtet:

> www.LIK.bfs.admin.ch

Informationen über Indextabellen und -zahlen sind auch telefonisch erhältlich: 0900 55 66 55

2 Arbeitslosenversicherung Befreiung von der Beitragspflicht

Wenn Sie gezwungen sind, eine Arbeit zu suchen, seit Ihre Ehe geschieden oder getrennt wurde, dann sind Sie „von der Erfüllung der Beitragszeit befreit“. Sie können also Arbeitslosenentschädigung beziehen, obwohl Sie vorher nicht berufstätig waren. Dies gilt allerdings nur, wenn die Trennung bzw. Scheidung nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und Sie zu jenem Zeitpunkt Ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Dasselbe gilt auch, wenn Sie wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen konnten.

Von der Beitragszeit befreite Personen erhalten maximal 90 Taggelder. Da für die Berechnung des Taggeldes nicht auf einen vor der Arbeitslosigkeit erzielten Lohn abgestellt werden kann, werden Pauschalansätze verwendet. Deren Höhe ist vom Ausbildungsstand und vom Alter abhängig.

- **Weitere Informationen finden Sie unter:**

> www.arbeit.swiss

> www.sah-zentralschweiz.ch

3 Krankenkasse

Die Grundversicherung der Krankenkasse (KVG) ist obligatorisch. Bei knappem Budget empfehlen wir Ihnen keine hohen Franchisen abzuschliessen. Es lohnt sich auch zu prüfen, ob Sie allenfalls bestehende Zusatzversicherungen (VVG) tatsächlich benötigen.

Ein Wechsel zu einer anderen Krankenkasse kann Ihnen unter Umständen Ersparnisse bringen. Für eine Kündigung der Grundversicherung (KVG) per 31. Dezember muss das Kündigungsschreiben als eingeschriebener Brief bis zum 30. November bzw. bis zum letzten Arbeitstag im November bei der bisherigen Krankenkasse eingetroffen sein. Diese Kündigungsfrist gilt unabhängig davon, ob die neue Prämie höher, tiefer oder gleich hoch ist. Beachten Sie: Ausstehende Monatsprämien können dazu führen, dass Ihnen ein Krankenkassenwechsel verweigert wird.

Bei einer Prämienhöhung der Zusatzversicherung (VVG) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Versicherung (z. B. ab Mitteilung 1 Monat oder bis Ende Jahr). Bei einer unveränderten Prämie der Zusatzversicherung betragen die Kündigungsfristen zwischen 1 bis 6 Monate (auf Ende Kalenderjahr), je nach Krankenkasse unterschiedlich.

Tipp: Kündigen Sie Ihre alte Zusatzversicherung erst, wenn von der neuen Kasse eine vorbehaltlose Aufnahmebestätigung vorliegt. Ansonsten wird empfohlen, nur die Grundversicherung zu kündigen.

Einen Prämienvergleich der Krankenkassen erhalten Sie gratis bei verschiedenen Vergleichsplattformen im Internet, z.B. unter:

> www.comparis.ch

4 Prämienverbilligung

Versicherte, deren steuerbares jährliches Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, haben Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämie – je nach Kanton und Zivilstand unterschiedlich. Anspruch auf 50 % der Richtprämien bzw. der kantonalen Durchschnittsprämien haben alle Kinder, die unter der Obhut der Eltern oder eines Elternteils mit einem steuerbaren Einkommen unterhalb einer bestimmten Grenze leben. Für junge Erwachsene in Ausbildung gibt es je nach Kanton ebenfalls Prämienverbilligungen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Bitte beachten Sie zur Überprüfung des Anspruchs die Voraussetzungen und Anmeldefristen Ihres Wohnkantons.

> www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Stellen-zur-Prämienverbilligung

5 Günstig Einkaufen

Der Ausweis „KulturLegi Zentralschweiz“ ist gratis. Er ermöglicht den Zugang zu über 200 unterschiedlichen Angeboten aus der gesamten Zentralschweiz: Vom vergünstigten Zeitungsabonnement, dem Konzerteintritt zum halben Preis bis hin zum preisgünstigen Einkaufen im Caritas Markt ist vieles in der KulturLegi enthalten.

Daneben gibt es das „Tischlein deck dich“, wo frische Produkte von Grossverteilern wie etwa Coop zu günstigen Preisen verkauft werden. Die Produkte, die an Kundinnen und Kunden von Tischlein deck dich verteilt werden, können einen wöchentlichen Einkauf nicht ersetzen. Sie helfen aber mit, das knappe Budget zu entlasten.

Ob jemand Leistungen der KulturLegi oder von Tischlein deck dich in Anspruch nehmen kann, entscheiden soziale Fach- und Beratungsstellen. Diese prüfen zuerst die finanzielle Situation jedes einzelnen, danach erst besteht die Möglichkeit, entsprechende Ausweise zu beantragen.

- **Weitere Informationen finden Sie unter:**

- > www.kulturlegi.ch/zentralschweiz
- > www.caritas-markt.ch
- > www.tischlein.ch

Umfangreiche, nützliche Spartipps zum Thema „Günstig einkaufen“ oder anderen wichtigen Lebensbereichen erhalten Sie auch im Downloadbereich unter:

- > www.schulden.ch

6 Steuern

Zum Zeitpunkt der räumlichen Trennung müssen Sie das Steueramt Ihrer Wohngemeinde über die getrennten Wohnsitze informieren. Dieses wird Ihnen rückwirkend auf den Beginn des Trennungsjahres die Steuern getrennt veranlagern. Für die Berechnung der Steuern ist der Stand der Familienverhältnisse per 31. Dezember massgebend.

Für ausstehende Steuern aus Ihrer gemeinsamen Zeit gibt es diese Möglichkeit nicht. Sie sind gemeinsam und je nach individuellen Möglichkeiten für die Zahlung zuständig. Die Art der Zahlung können Sie mit dem Steueramt der betreffenden Gemeinde regeln.

7 Schulden

Für Haushaltsschulden, die während der Ehe entstanden sind, haften Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner. Nach der Trennung sind Sie jedoch nicht mehr für neue Schulden Ihres Ehepartners verantwortlich. Sie haften jedoch mit, sobald Sie einen Vertrag, z.B. Kleinkredit, mit unterschrieben haben.

Informieren Sie sich je nach Situation bei der Schuldenberatungsstelle Ihres Wohnkantons.

- **Weitere Informationen finden Sie unter:**
> www.schulden.ch

8 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Wer sich in einer finanziellen Notlage befindet und ausserstande ist, mit eigenen Mitteln wie Lohn, Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien usw. seinen Lebensunterhalt oder den seiner Familie zu decken, hat grundsätzlich Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Diese finanzielle Unterstützung ist je nach Personenhaushalt anders geregelt und setzt sich aus dem Grundbedarf (Lebensunterhalt), aus den Wohnkosten sowie aus den medizinischen Grundversorgungen zusammen.

Um die wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu können, benötigen Sie eine gerichtliche Trennungs- oder Scheidungskonvention oder die Bestätigung, dass ein solches Verfahren eingeleitet worden ist. Gleichzeitig muss ein Beweis vorliegen, dass die gesuchstellende Person getrennt vom ehemaligen Partner wohnt. Je nach Anzahl und Alter der Kinder kann Ihnen das Sozialamt eine berufliche Tätigkeit ausser Haus zumuten.

Grundlage für die Bemessung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Anlehnung an die jeweiligen Handbücher der einzelnen Kantone.

Schulden werden durch die Wirtschaftliche Sozialhilfe nicht übernommen.

- **Zuständig sind die Sozialämter/Einwohnergemeinden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person.**
- **Weitere Informationen finden Sie unter:**
> www.skos.ch

9 Kinderbetreuung

Falls Sie noch keine Erfahrungen mit familienergänzender Kinderbetreuung gemacht haben, erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde einen Überblick über das kommunale Angebot. Je nach Gemeinde gibt es mehr oder weniger umfassende Betreuungsmöglichkeiten. Es gibt Tagesfamilien/Nannys, Kinderkrippen, Mittagstisch, Tagesschule und schulergänzende Betreuung. Dies gilt es bei einem allfälligen Wohnungswechsel zu beachten. In einzelnen Gemeinden werden auch Betreuungsgutscheine angeboten. Die meisten Einrichtungen kennen zudem einkommensabhängige Tarife.

Informationen zur Kinderbetreuung und zu Betreuungsgutscheinen in Ihrem Kanton finden Sie unter:

- **Kanton Luzern**
> www.kinderbetreuung.lu.ch
> www.betreuungsgutscheine.stadt Luzern.ch
> www.frauenzentraleluzern.ch
> www.kibesuisse.ch

- **Kanton Nidwalden**
> www.chinderhuis.ch
> www.kitaennetbürgen.ch
> www.kita-lummerland.ch
> **Kinderstube Mattenhof, Tel: 041 620 33 00**

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch durch das kantonale Sozialamt
> www.nw.ch/sozialamt

- **Kanton Obwalden**
> www.gesellschaftsfragen.ow.ch
> www.kinderbetreuung-ow.ch

10 Kinderkosten

Kinderkosten sind sehr individuell und dementsprechend auch unterschiedlich. Dabei spielen Anzahl und Alter der Kinder eine entscheidende Rolle. Oft decken die Kinderalimente Spezialausgaben wie externe Betreuung, Musikunterricht oder Zahnkorrekturen nicht. Solche Mehrausgaben können ein ohnehin knappes Budget so sehr strapazieren, dass für diese Kosten fremde Unterstützung notwendig wird.

Kleiderbörsen, Caritas Läden und Brockistuben bieten Kleider, Schuhe und weitere nützliche Dinge zu kleinen Preisen an. Für zweckgebundene Ausgaben wie Musikunterricht oder Sport können Beitragsgesuche an Stiftungen eingereicht werden. Viele Stiftungen bewilligen Gesuche nur, wenn sie von einer Beratungsstelle eingereicht werden (Sozialdienste, Budgetberatung).

- **Weitere Informationen finden Sie unter:**

- > www.budgetberatung.ch

- > www.swissmom.ch

- > www.wireltern.ch

- **Kanton Luzern**

- > [Caritas, Bleicherstrasse 10, Luzern](#)

- > [Caritas Kleiderzentrale, Waldibrücke, Emmen](#)

- **Kanton Nidwalden**

- > [Zebra Kinderartikel-Börse, Eichli 9, 6370 Stans](#)

- **Kanton Obwalden**

- > [Kinder- und Jugendkleiderbörse, Brünigstrasse 151, 6060 Sarnen](#)

11 Kinder- und Ausbildungszulagen

Sind beide Eltern erwerbstätig, stehen die Kinder- und Ausbildungszulagen dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge inne hat, bei gemeinsamer elterlicher Sorge jenem Elternteil, in dessen Haushalt das Kind bzw. die Kinder überwiegend leben.

Nichterwerbstätige Personen mit einem bescheidenen Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

Seit dem 1. Januar 2009 beträgt in allen Kantonen die Zulage für Kinder bis 16 Jahre mindestens 200 Franken und die Ausbildungszulage für Kinder zwischen 16 und 25 Jahren mindestens 250 Franken monatlich.

Wer Kinderzulagen beanspruchen will, muss den Anspruch schriftlich – in der Regel über den Arbeitgeber – anmelden. Das Anmeldeformular für die Familienausgleichskasse steht im Internet zur Verfügung oder kann kostenlos bei den Ausgleichskassen bestellt werden.

- **Weitere Informationen finden Sie unter:**

- > www.ahv-iv.ch

- **11.1 Zusatzleistungen der Stadt Luzern für Familien und Alleinerziehende**

Gestützt auf einen Beschluss des Grossen Stadtrates gewährt die Stadt Luzern Familien und Alleinerziehenden in finanziell bescheidenen Verhältnissen eine städtische Zusatzleistung.

Es gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen:

- > Ununterbrochener gesetzlicher Wohnsitz in der Stadt Luzern (inkl. Littau/ Reussbühl) seit mindestens 3 Jahren (massgebend ist der 1. Januar des betreffenden Jahres) sowie Wohnsitz der Kinder in der Schweiz.
- > Vermögensgrenze 37 500 Franken für Alleinstehende und 60 000 Franken für Ehepaare sowie 15 000 Franken für jedes anspruchsberechtigte Kind.

- > Kein Leistungsbezug gemäss Sozialhilfegesetz.
Die Berechnung erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistung zur AHV/IVRente. Die Zusatzleistung beträgt höchstens 100 Franken pro Monat und Kind.

- **Formulare können verlangt werden bei:**

- > **Stadt Luzern**

- Sozialversicherungen**

- Obergrundstrasse 1**

- 6002 Luzern**

- Tel: 041 208 81 11**

- > **oder Download unter: www.stadtluern.ch**

- Suchbegriff: Zusatzleistungen**

- Beachten Sie: Anmeldungen nur zwischen 15. Mai und 31. August**

12 Ferien

Ferien sollen Erholung und Abstand vom Alltag bieten. Dies kann möglich gemacht werden durch eine andere, kreative Gestaltung des Alltags zuhause oder durch eine Ortsveränderung. Unentdecktes liegt häufig nah, auch Ferien zuhause können attraktiv sein. Verschiedene Anbieter ermöglichen aber auch Ferien auswärts für beschränkte Budgets.

- **Ideen und Informationen finden Sie unter:**

- > www.reka.ch

- > www.kovive.ch

- > www.feriengestaltung.ch

- > www.kinderferienwerk.ch

- > www.freizeit-luzern.ch

13 Freizeitgestaltung

Weitere Informationen über Freizeitangebote an Ihrem Wohnort oder in Ihrer Umgebung erhalten Sie direkt bei Ihrer Wohngemeinde oder unter:

- > www.freizeit-luzern.ch (Freizeitangebote Stadt Luzern)
- > www.freizeit.ch/regionen/18474/nidwalden (Freizeitangebote Kt. Nidwalden)
- > www.familie-ow.ch (Plattform für Familienfragen)

14 Stipendien und Darlehen zur Erstausbildung und Weiterbildung

Wenn Sie noch keine Erstausbildung vorweisen können und eine in Angriff nehmen oder sich weiterbilden wollen, haben Sie allenfalls Anspruch auf kantonale Stipendien. Dasselbe gilt natürlich auch für Ihre Kinder in Ausbildung. Ferner gibt es private Stiftungen, die Sie zwecks Unterstützung bei Umschulungen und Weiterbildungen anfragen können.

Adressen der kantonalen Stipendienstellen erhalten Sie auf der Website für das Stipendienwesen in der Schweiz:

- > www.ausbildungsbeitraege.ch

Adressen von anderen privaten Stiftungen und Fonds sind im elektronischen Stiftungsverzeichnis der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ersichtlich:

- > www.edi.admin.ch
Suchbegriff: Stiftungsverzeichnis

Nach einer genauen Überprüfung der Einkommensansprüche und -möglichkeiten stellen Sie vielleicht fest, dass Sie in Zukunft mit einem kleineren Einkommen auskommen müssen. Mittels einer Budgetberatung erhalten Sie den Überblick über Ihre Einnahmen, Ihre Ausgaben und über Ihre Sparmöglichkeiten.

Beratungen zum Budget und zum Unterhalt von volljährigen Kindern in Ausbildung bietet die Frauenzentrale Luzern.

- > www.frauenzentrale-luzern.ch

15 Berufs- und Laufbahnberatung

Eine Berufs- und Laufbahnberatung kann Ihnen Schritte aufzeigen, wie Sie in der Berufswelt wieder Fuss fassen und sich beruflich weiterentwickeln können.

Auskünfte gibt Ihnen das Berufsinformationszentrum (BIZ) sowie die Berufs, Studien und Laufbahnberatung Ihrer Region oder der Fachverein freischaffender Berufsberaterinnen und Berufsberater:

> www.adressen.sdbb.ch

> www.ffbb.ch

Unter folgender Internetadresse erhalten Sie ebenfalls viele hilfreiche Tipps und Informationen zum beruflichen Wiedereinstieg oder zur persönlichen Laufbahnplanung:

> www.svamv.ch/alleinerziehen-und-beruf

16 Planung der Altersvorsorge AHV und BVG

Wichtige Änderungen bei der Altersvorsorge ergeben sich erst nach der Scheidung. Nutzen Sie die Zeit der Trennung, um sich zu informieren und um allfällige Lücken in der AHV und in der beruflichen Vorsorge zu schliessen:

- > bezüglich AHV bei der AHV Zweigstelle an Ihrem Wohnort oder
- > für die Berechnung der AHV bei der Ausgleichskasse, bei der sie AHV Beiträge bezahlt haben sowie
- > bezüglich der beruflichen Vorsorge bei Ihrer Pensionskasse.

Beachten Sie, dass Sie Ihre Altersvorsorge nach der Scheidung ausschliesslich durch Ihre eigenen Beiträge und allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aufbauen.

Bei einer Trennung ändert sich im Zusammenhang mit Ihrer AHV und Ihrer Berufsvorsorge noch nichts. Erst die Scheidung schafft andere Voraussetzungen.

● **16.1 AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)**

Die Alters- oder Invalidenrente geschiedener Personen wird aufgrund einer Einkommensteilung, dem sogenannten Splitting, berechnet. Das heisst, dass die Einkommen, welche die Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, je zur Hälfte aufgeteilt werden. Nach der Scheidung können Sie bei der Ausgleichskasse, bei der Sie AHV Beiträge bezahlt haben, die Einkommensteilung verlangen.

● **16.2 BVG (Berufliche Vorsorge / Pensionskasse)**

Die Teilung kommt auch im Falle der beruflichen Vorsorge zum Zuge. Im Scheidungsfall haben Sie das Recht auf einen hälftigen Ausgleich des während der Ehe erworbenen Vorsorgekapitals. Vorsorgemittel sind gebundene Mittel. Sie erhalten die Ausgleichszahlung daher nicht bar auf die Hand. Sie wird entweder auf Ihre eigene Pensionskasse oder auf ein Freizügigkeitskonto bzw. eine Police überwiesen.

● **Weitere Informationen finden Sie unter:**

- > www.ahv-iv.ch
- > www.frauenzentraleluzern.ch

17 Nachwort

Sie haben es nun geschafft, mit dem kleineren Budget Ihren Alltag zu meistern. Alles geht gut und dann kommt etwas Unvorhergesehenes und stellt Sie vor neue Herausforderungen, sei es im finanziellen, psychischen oder sozialen Bereich. Zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Unsere Adressen sind:

- > **Beratungsstelle Soziale Arbeit, Katholische Kirche Stadt Luzern**

www.kathluzern.ch

Tel: 041 229 96 20

- > **elbe, Fachstelle für Lebensfragen**

www.elbeluzern.ch

Tel: 041 210 10 87

- > **Frauenzentrale Luzern**

www.frauenzentraleluzern.ch

Tel: 041 211 00 30

Weitere Hilfestellung bezüglich sozialen Stellen finden Sie auch unter folgenden Adressen:

- > www.disg.lu.ch

Tel: 041 228 68 78

- > www.nw.ch

Tel: 041 618 75 50

- > www.gesellschaftsfragen.ow.ch

Tel: 041 666 60 61

Ausgabe November 2019

Die angegebenen Links und Adressangaben in dieser Broschüre sind ohne Gewähr. Sie dienen bloss als Möglichkeit für eine weitere Orientierung.

Herausgeberin/Konzept/Redaktion

- elbe, Fachstelle für Lebensfragen
www.elbeluzern.ch
- Frauenzentrale Luzern
www.frauenzentraleluzern.ch
- Katholische Kirche Stadt Luzern
www.kathluzern.ch

Grafik Janina Noser, visuelle Gestaltung Luzern
www.janinanoser.ch